

BGer 6B 750/2016 vom 23. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_750_2016

FR: TF 6B 750/2016 du 23 septembre 2016

IT: TF 6B 750/2016 del 23 settembre 2016

Regeste

Betrug, rechtliches Gehör; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 5. Juli 2016 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 16. August 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Der Beschwerdeführer holte die Verfügung auf der Post nicht ab. Sie wurde auch mit A-Post versandt. In der Folge ersuchte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. August 2016 um Fristerstreckung zur Vorschussleistung bis 16. September 2016. Mit Verfügung vom 17. August 2016 wurde deshalb die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist bis zum 16. September 2016 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Beschwerdeführer holte die Verfügung auf der Post nicht ab. Sie wurde auch mit A-Post versandt und gilt als zugestellt, weil er damit rechnen musste. Der Kostenvorschuss ging auch innert Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.